

Bertha bereits 10 Jahre im Besitze der 5000 Gulden ist, so hat sie nach dem bürgerlichen Gesetze das Eigenthumsrecht schon vor 4 Jahren erworben. Kann sie aber auch nach den Grundsätzen der Sittenlehre und der Lehre der Theologen das Eigenthumsrecht in diesem Falle erwerben?

Der hl. Alphonsus schreibt darüber (Theol. mor. IV. 512): „Haeres possessoris malae fidei probabilis non praescribit“; er nennt jedoch die entgegengesetzte Meinung auch wahrscheinlich (IV. 516); hier spricht der hl. Alphonsus von einem Erben eines wirklichen possessor malae fidei d. h. eines Besitzers, dessen Unredlichkeit gewiß ist.

In unserem Falle aber ist die mala fides des Vaters der Braut nicht erwiesen, da die Leute, welche dem Cajus von dem angeblichen Funde erzählten, keine Beweise hiefür erbringen können; daher ist dieser Fall nach den Regeln zu lösen, die für den possessor dubiae fidei gelten, nämlich besaß Jemand eine Sache bona fide und zweifelt er später, ob sie ihm gehöre, so soll er sich darüber Gewißheit zu verschaffen trachten; kann er aber ungeachtet aller angewandten Mühe von seinem Zweifel nicht los werden, so kann er die Sache sich behalten nach dem Grundsatz: in dubio melior est conditio possidentis. Deshalb schreibt der hl. Alphonsus (Th. m. I. 35): „Si dubium est aequale pro et contra, communis est sententia, possessorem ad nihil teneri“, und im 4. Buche seiner Moral schreibt er: „Si vero bona fide possidere incepisti et supervenit dubium, teneris inquirere, an res sit aliena; quod si non comperias, potes pergere ad eam possidendam et praescribendam“. Da in unserem Falle Bertha die 5000 Gulden bona fide besitzt und die Unredlichkeit ihres Vaters nicht bewiesen werden kann, gebührt ihr das Eigenthumsrecht derselben. Cajus darf daher diese 5000 Gulden als Heirathsgut annehmen.

Ulmüß.

Universitäts-Prof. Dr. Franz Janis.

VI. (Ein complicirter Chefall.) Beinahe Alles, was, wie man ironisch zu sagen pflegt, „schön und gut“ ist, hat sich im nachstehenden, nicht fingirten Chefalle zusammengehäuft. Er möge daher zur Instruction für jüngere Pfarrseelsorger hiemit seine Veröffentlichung finden, wenn auch die einzelnen Difficultäten desselben in dieser Quartalschrift schon mehrfach sind erörtert worden.

In den ersten Tagen des April 1883 erschienen bei dem Pfarramte S. J. in L. die Brautpersonen Adolf Grün, ledig, protestantisch, 30 Jahre alt, nach C. kön. Bezirksamtes J. in Baiern zuständig, in L. wohnhaft, und

Anna Blattler, seit 29. Decemb. 1882 Witwe, katholisch, 27 Jahre alt, nach A. in Oberösterreich zuständig, in der Pfarre

St. F. seit 2 Jahren wohnhaft, — und stellten das Begehren um Vornahme des Aufgebotes und der Trauung. — Die Erörterung über die

1. Schwierigkeit, d. i. über die gemischte Religion, führte zu dem Resultate, daß Grün die katholische Taufe und Erziehung aller zu gewärtigenden Kinder aus seiner beabsichtigten Ehe zusagte, und sofort der betreffende Vertrag unterzeichnet wurde. Bezüglich der

2. Schwierigkeit, der gesetzlichen Witwenfrist, erklärte die Braut, sie getraue sich getrost das legale Zeugniß über ihre Nichtschwangerschaft und consequenter Weise die behördliche Dispens von der Witwenfrist beizubringen. Hinsichtlich der

3. Schwierigkeit, der Heimatsberechtigung in Baiern, äußerte der Bräutigam sich dahin, daß er bei seiner guten und gesicherten materiellen Stellung an der sofortigen Ertheilung der Heiratsbewilligung Seitens seiner Heimatsgemeinde und am baldigen Eintreffen des „Verehelichungs-Zeugnisses“ vom zuständigen königl. Bezirksamte nicht im Mindesten zweifle.

In Folge dessen wurde

ad 1 vom Pfarramte das Bittgesuch an das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat um Ertheilung der Dispens vom Eheverbote der gemischten Religion behufs erlaubter Eheschließung der Katholikin Blattler mit dem Protestanten Grün gerichtet und langte die erbetene Dispens auch in kürzester Frist herab;

ad 2 brachte die Braut auf Grund eines legalen ärztlichen Zeugnisses über ihre Nichtschwangerschaft die Dispens von der Einhaltung der gesetzlichen Witwenfrist Seitens des Bürgermeisters amtes als politischer Behörde von L. bei. Und

ad 3 zweifelte der Pfarrer auf Grund früherer Erfahrungen nicht an dem baldigen Eintreffen des Verehelichungs-Zeugnisses vom kön. Bezirksamte F. für den bayerischen Staatsangehörigen Grün. Er willfahrte darum der Bitte der Brautpersonen um Vermeidung jeder Verzögerung der Eheschließung Seitens des Pfarramtes, und nahm das Eheaufgebot am 8., 15. und 22. April vor.

Auch der protestantische Seelsorger nahm über mündliches Ansuchen des Bräutigames nach Durchsicht der Acten (excepto Vertrag und Ordinariatsdispens) das Aufgebot an den nämlichen Tagen vor.

Indessen richtete der Bräutigam ein Gesuch um die Ertheilung der Verehelichungsbewilligung an das Amt seiner Heimatsgemeinde und belegte es mit den beiden Geburts- und Taufscheinen, mit dem Trauungscheine seiner Braut, mit dem Todtenscheine des ersten Mannes seiner Braut, mit dem Heimatscheine seiner Braut, mit dem Zeugnisse Seitens der Heimatsgemeinde der Braut, daß diese

Braut kinderlos sei, mit dem Sittenzeugnisse der Braut, mit einem gemeindebehördlich vidimirten Zeugnisse Seitens seines Chefs über seine Stellung und sein Einkommen, mit einem ärztlichen Zeugnisse über seine und seiner Braut Gesundheit und mit der Witwenfrist-dispens für seine Braut.

Doch das Verehelichungs-Zeugniß kam nicht. Ueber Betreiben wurde das Chevorhaben auf der Anschlagtafel des Magistratsgebäudes zu L. vom 16.—30. Juli publicirt; doch auch das Zeugniß des Magistrates von L., daß zufolge dieser Publication kein Ehehinderniß angemeldet worden sei, vermochte das Verehelichungs-Zeugniß nicht zu erwirken, sondern auf das Ansuchen um nunmehrige Ausfertigung dieses Zeugnisses langte vom kön. Bezirksamte in F. der Bescheid ein, daß das Verehelichungs-Zeugniß dormalen aus dem Grunde nicht ausgefertigt werden könne, weil „gemäß § 35 Abs. 1 des deutschen Reichsgesetzes über Bekundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 eine Witwe erst nach Ablauf des zehnten Monates seit Beendigung der früheren Ehe zu einer weiteren Ehe schreiten kann“ und somit die seit 29. Dezember 1882 verwitwete Anna Blattler erst am 30. Oktober a. c. zur Eheschließung zugelassen werden dürfe.

Unter solchen Umständen ließ sich nun freilich nichts Anderes thun als — abwarten.

Am 8. November endlich brachte die Braut das Verehelichungs-Zeugniß; ausgestellt vom kön. Bezirksamte F. ddo. 3. November 1883, nebst den übrigen Actenstücken und erklärte, daß sie nun 1. seit 5 Tagen nicht mehr in der Pfarre S. J., sondern in der Pfarre S. M. wohnen, 2. möglichst bald, 3. in der Pfarrkirche S. J. und 4. Nachmittags getraut zu werden wünschen.

Um ihr zur Erfüllung dieser Wünsche zu verhelfen, wurde sie angewiesen:

ad 1 beim Pfarramte S. M. sich zu melden, indem sie nunmehr im dortigen Pfarrbezirke ihr wahres und einziges Domizil habe;

ad 2 in der Pfarrkirche S. J. und in der protestantischen Kirche in L. die Verkündigung wiederholen und auch in der Pfarrkirche S. M. die Verkündigung vornehmen zu lassen; — denn § 73 des a. b. G. B. fordert im vorliegenden Falle klar die Wiederholung der 3 Verkündigungen, § 72 die Verkündigung in der Pfarrkirche S. J., und § 71 die Verkündigung in der Pfarrkirche S. M. und in der protestantischen Kirche; — um „möglichst bald“ getraut werden zu können, beim hochw. Decanate L. und beim Bürgermeisteramte L. als politischer Stelle Dispens von zwei kirchlichen Eheaufgeboten zu erwerben;

ad 3 beim hochwürdigen Pfarramte S. M. um Ausstellung der Trauungsvollmacht an die Pfarrseelsorger von S. J. zu bitten;
ad 4 beim hochwürdigsten bischöflichen Ordinariate ein wohlbegründetes Gesuch um Bewilligung einzureichen.

Die Braut kam diesen Weisungen nach, brachte die Dispensen von zwei Aufgeboten, wurde demnach am 11. November in den genannten drei Kirchen einmal für dreimal verkündet, producirte den Verkündschein vom protestantischen Seelsorgeamte, den Verkündschein vom Pfarramte S. M., die Nachmittags-Trauungsbewilligung, die Trauungsvollmacht vom Pfarramte S. M., ihren Beichtzettel, und wurde ihrem Wunsche gemäß am 11. November Nachmittags zu S. J. getraut.

Linz, im November 1883. Ferdinand Stöckl, Pfarrprovisor.

VII. (**Geistliche Verwandtschaft.**) Für die Pastoral-Conferenzen des Jahres 1883 in der Linzer Diocese war zur Beantwortung ein Ehrechtsfall vorgelegt, in welchem eine ehemalige Katholikin, welche nach Erklärung ihrer Confessionslosigkeit mit einem Juden in Civilehe lebte und die mit ihm erzeugten Kinder taufte. Denken wir uns nun, nach ihrer Rückkehr in die katholische Kirche würde auch der erwähnte Jude sich zum katholischen Glauben bekehren und mit ihr eine wahrhafte Ehe schließen wollen. Würde dieser Ehe das Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft im Wege stehen, da bekanntlich das Tridenter Concil (XXIV. De ref. matr. cp. 2.) erklärte, daß auch in Zukunft doch noch eine geistliche Verwandtschaft entstehen solle „zwischen dem Tausenden und dem Getauften und des Getauften Vater und Mutter.“

Antwort: **Nein**; denn die Kirchengesetze berühren nicht die Ungetauften, also trat der Jude durch die Taufe seines Kindes von dessen Mutter in keine geistliche Verwandtschaft.

Darum schreibt auch Kutschker („Das Eherecht der katholischen Kirche“ Bd. 3, S. 315), nachdem er aus der Eichstädter Pastoral-Instruction,¹⁾ Sanchez und Scavini²⁾ entsprechende Stellen voraus-

¹⁾ Die sagt: „ad contrahendam cognationem spirituales requiritur, ut non tantum baptisans vel confirmans, sed etiam patrinus sit baptisatus et confirmatus.“ Mißverständnis könnte veranlassen Michner („Compendium Juris Ecclesiastici“ ed IV. p. 613 c.) dadurch, daß er ausdrücklich nur in dem Absätze, welcher enthält, was „Ex parte patrini ad contrahendam hanc cognationem requiritur“ fordert: „ut sit baptizatus, ille vero, qui in confirmatione fungitur, etiam confirmatus.“ — ²⁾ Dem er die Stelle entnimmt: „observandum pro casu, quo vel baptisans vel suscipiens vel parentes infideles forent, seu non baptisati, nullum cum iis contrahi impedimentum, cum tales cognationis spiritualis incapaces sint neque Ecclesiae legibus subiciantur, cognatio autem ab una parte stare non potest, sed reciproca est.“